

# Weltgemeine Deutsche Gärtnerzeitung

## und Stellen-Anzeiger für Gärtner.

ADG-V.

Eigentum und Organ des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.  
Organ der Krankenkasse für deutsche Gärtner. • • •

Herausgeber:

Hauptvorstand des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins.

Redaktion und Expedition:

Berlin N. 37., Metzger-Strasse 3.

### Zur Regelung unserer Rechtsverhältnisse.

Offener Brief an das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau“ und den „Verband der Handelsgärtner Deutschlands“.



„In die Tiefe musst du steigen,  
Soll sich dir das Wesen zeigen.“

ir haben schon vor Jahren anerkannt, dass dem Bestreben, die produzierende Gärtnerei der Reichsgewerbeordnung zu unterstellen, ein berechtigter Kern zugrunde liegt, dass es zeitgemäss durch die heutige Entwicklung der Gärtnerei geworden ist und dass die Allgemeinheit der Arbeitgeber dagegen wohl nichts einzuwenden haben würde.“

So schreibt wörtlich das Handelsblatt<sup>1)</sup> in seiner neuesten Nummer. So schrieb es auch schon im Jahre 1899<sup>2)</sup> und 1901.<sup>3)</sup> Wir haben dieshalb wohl das Recht, diese Darlegung als eine für den ganzen Verband der Handelsgärtner Deutschlands verbindliche anzusehen. Wir stellen also hiermit fest, dass der Verband der Handelsgärtner Deutschlands damit einverstanden ist,

dass dem § 6 der Reichsgewerbeordnung am Anfang hinter den Worten: „das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei“ die Worte „den Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei —“

eingeschaltet werden. Da auch sonst von keiner anderen Seite hiergegen irgend ein ernster Einwand erhoben worden ist, so stellen wir weiter fest, dass bezüglich dieses Punktes in der gesamten deutschen Gärtnerschaft nur eine Meinung herrscht; dass eine Gegnerschaft nirgends vorhanden ist. — Das Handelsblatt fährt nun aber weiter fort und sagt:

„Was wir jedoch durchaus verlangen müssen, ist das, dass die Eigentümlichkeiten, die nun einmal der Gärtnerberuf im Gegensatz zu allen anderen hat, geschont und berücksichtigt wird.“

Durchaus auch unsere Meinung. Und eben deswegen verlangen wir weiter, dass erstens in betreff Regelung der Sonntagsarbeiten bezw. Sonntagsruhe das Gärtnereigewerbe eine Ausnahmestellung durch Gesetzesvorschrift erhält, und dass zweitens in betreff der gesetzlichen Organisation unser Gewerbe im Verwaltungswege durchgehends und grundsätzlich sogar eine „Extrawurst“ gebraten bekommt.

Das Handelsblatt sagt, unsere Forderung zur **Regelung der Sonntagsarbeit**, die dahin geht,

dem § 105 b der Reichsgewerbeordnung die Vorschrift hinzuzufügen: „Die Bestimmungen des Absatz 1 finden

auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in technischen Betrieben von Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien eine entsprechende Anwendung“, trage den berechtigten Eigentümlichkeiten des Gärtnereigewerbes nicht in genügender Weise Rechnung. Wir stellen darum folgendes fest: Wenn die Reichsgewerbeordnung mit Bezug auf die Gärtnerei gar keine Sonderbestimmung erhalten würde, dann fielen nach dem Buchstaben des Gesetzes alle Betriebe, die sich als Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien charakterisieren, unter § 105 a und gälte dann für diese Betriebe ausnahmslos die Bestimmung: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter (Gehilfen und Lehrlinge) nicht verpflichten.“ Das bedeutete also vollständige Sonntagsruhe; keinen Schlag brauchten dann die Gehilfen des Sonntags machen. Dabei vermöchte ein Gärtnereibetrieb aber nicht zu bestehen, und aus diesem Grunde fordern wir die Einordnung unseres Gewerbes unter § 105 b Absatz 1 und die mit diesem Paragraphen in Verbindung stehenden Ausnahmbestimmungen besonders des § 105 c. Wir heben hier ausdrücklich hervor, dass dem Geiste des Gesetzes nach in allen Betrieben, welche heute schon als gewerbliche angesehen werden, diese Bestimmungen logischerweise bereits angewendet werden müssten, und dass solches später (nach geschiederer Einschaltung der allgemein für notwendig erachteten Bestimmung in § 6) ganz bestimmt geschehen muss und wird. Wenn nun trotz dieser eigentlich unabwendbaren Wirkung noch eine besondere Bestimmung in § 105 b verlangt wird, so nur deswegen, um Weitläufigkeiten und allerseits unliebsamen Scherereien im Gerichts- und Verwaltungsverfahren von vornherein vorzubeugen. Wir müssen ein möglichst klares Recht haben, und das ist u. E. erreichbar, wenn die Ergänzung des § 105 b in dem von uns erstrebtem Sinne vorgenommen wird. Ueber alles Nähere zu dieser Angelegenheit verweisen wir auf unsere ausführlichen früheren Artikel in dieser Zeitung<sup>4)</sup> und in der „Sozialen Praxis“<sup>5)</sup> In diesen Artikeln haben wir an der Hand rein sachlicher Darstellungen nachgewiesen, dass diese Ergänzung des § 105 b einmal eine unabwiesbare Notwendigkeit ist und dass sie das andere Mal auch in vollgenügender Weise allen Eigentümlichkeiten des Gärtnereigewerbes Rechnung

<sup>1)</sup> Vergl.: Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung 1902 Seite 158, Artikel: „Die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe in Gärtnereibetrieben“.

<sup>2)</sup> Vergl.: Soziale Praxis, Berlin, 14. August 1902, Spalte 1158, Artikel: „Sonntagsruhe in Kunstgärtnereien“ und Soziale Praxis vom 11. September 1902, Spalte 1304, Artikel: „Nochmals die Sonntagsruhe-Frage in gewerblichen Gärtnereien“.

<sup>3)</sup> Vergl.: Handelsblatt f. d. d. Gartenbau, Steglitz 1903; Artikel: „Zur Organisation der Gärtnerei“ in Nr. 3 Seite 19 des Blattes vom 17. Jan. 1903.

<sup>4)</sup> Vergl.: Nr. 47 Seite 378.

<sup>5)</sup> Vergl.: Nr. 5 Seite 38.

tragen würde. Solange das Handelsblatt den Gegen nachweis hierzu schuldig bleibt, giebt es indirekt zu, dass es Sachliches dagegen nicht einwenden kann und dass wir im Rechte sind. Wir stellen dies hierdurch fest und fügen hinzu, dass bis heute von gegnerischer Seite noch nicht einmal der Versuch gemacht worden ist, uns zu widerlegen.

Dies, was zur Rechtsfrage im allgemeinen heute zu sagen wäre. Nun zu der Sonderfrage, betreffend die **gesetzliche Organisation der deutschen Gärtnerei.**

In dieser Frage hat das Handelsblatt und der Verband der Handelsgärtner Deutschlands im Verlaufe der letzten sechs Jahre verschiedene Standpunkte eingenommen. Im August 1896 legte der Vorstand der Hauptversammlung in Stettin einen Entwurf vor, welcher die Einrichtung von „Gartenbaukammern“ auf gesetzlicher Grundlage bezweckte. Dann kam das Projekt, „bei den Landwirtschaftsministerien der Einzelstaaten ein besonderes Ressort (eine Abteilung)“ zu erstreben. Die Hauptversammlung zu Dresden im August 1901 wiederum gab dem Vorstande den Auftrag, dahin zu wirken, dass das Gärtnereigewerbe „bei den gesetzlichen Organisationen der Landwirtschaft“ Anschluss findet. Und ein Jahr später trat diese Entwicklung in ihr viertes Stadium; jetzt (5. August 1902) beschloss man, für die Einrichtung von „Gartenbaukammern“ einzutreten. Leider ist weder aus dem Beschlusse selbst noch aus späteren Veröffentlichungen ersichtlich, ob diese Gartenbaukammern ihrem Wesen, ihrem Inhalte nach die gleichen sein sollen, als wie sie der Gesetzentwurf des Vorstandes vom Jahre 1896 befürwortete. Aber wir dürfen das wohl als selbstverständlich annehmen, da die Organisation eines Gewerbes doch dazu geschaffen wird, um den eigenartigen Bedürfnissen desselben Rechnung zu tragen. Bezüglich des Gartenbaukammern-Entwurfs von 1896 muss man anerkennen, dass er die Bedürfnisse des Gärtnereigewerbes in ziemlich weitgehender Weise berücksichtigt. Da diese Bedürfnisse unseres Gewerbes ihrem Wesen nach inzwischen anerkanntermaßen<sup>6)</sup> sogar noch dringender geworden sind, so wären diese heute höchstens noch stärker zu betonen. Wir halten uns dieserhalb jedenfalls mit Fug und Recht an den Entwurf von 1896.<sup>7)</sup> Was verlangt derselbe von der gesetzlichen Organisation; welche Aufgaben weist er dieser zu? Der Gartenbaukammern-Gesetzentwurf des Verbandes d. H. D. überträgt diesen Organisationen für das Gärtnereigewerbe dasselbe, als das Handwerker-gesetz<sup>8)</sup> vom 26. Juli 1897 für alle Handwerks-gewerbe den Handwerkskammern überträgt. Das haben wir in allen unseren Veröffentlichungen immer und immer wieder betont; zu gleicher Zeit haben wir in denselben in noch ausführlicheren Darlegungen diesen Nachweis erhärtet und begründet.<sup>9)</sup> Wir stellen also auch hierzu fest, dass mit Bezug auf das Wesen der zu erstrebenden gesetzlichen Organisation des Gärtnereigewerbes auf beiden Seiten (auf der Seite des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands und auf der Seite des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins) die gleiche Auffassung vorhanden ist.

Und dennoch herrscht eine Meinungsverschiedenheit, von der das Handelsblatt sagt, es sei heute noch keine Aussicht vorhanden, den Weg der gegenseitigen Verständigung zu beschreiten. Wir sind durchaus der gegenteiligen Ansicht. Die Meinungsverschiedenheit erstreckt sich ja nur auf die Form der Organisation: Der Verband will selbständige Gartenbaukammern haben, und der A. D. G.-V. erstrebt je eine Abteilung bei den Handwerkskammern. Weswegen der A. D. G.-V. diesen seinen Standpunkt einnimmt, das ist ausführlich begründet in den beiden bezüglichen von ihm herausgegebenen Schriften<sup>10)</sup> und in den Thesen des IV. All-

gemeinen Deutschen Gärtner-tages, wie auch in allen sonstigen Veröffentlichungen, auf die hier verwiesen werden muss. Nur reifliche und eingehende Erwägungen haben den A. D. G.-V. veranlasst, sich auf den angegebenen Standpunkt zu stellen, und nur die ehrlichste und festeste Ueberzeugung, damit ausschliesslich dem Gesamtwohl unseres Standes zu dienen, zwingt uns, daran festzuhalten. Den Vorwurf der Eigensinnigkeit, Rechthaberei und Einseitigkeit wird nur der gegen uns erheben können, der entweder in den Kern der Frage selbst noch nicht eingedrungen ist, oder der das darum tut, weil er sich anders nicht zu helfen weiss. Wir sind weit davon entfernt, uns einzubilden, „das Wissen, was der deutschen Gärtnerei in dieser und anderer Hinsicht zum Besten dient, in Generalpacht genommen zu haben.“ Solche nichtssagenden Redewendungen sollte das Handelsblatt lieber unterlassen. In einer so ernsten, in unser gesamtes Berufsleben so tiefeinschneidenden und mit stetig verstärkter Macht zur Lösung drängenden Frage darf man füglich von Jedem erwarten, der mit hineinredet und die Anschauungen einer grossen vereinigten Masse zum Ausdruck zu bringen sich berufen fühlt, dass er auf den Kern der Sache eingeht. Das aber vermissen wir grade auf der Seite des Handelsblattes und seiner Nachbeter. Wir stellen fest, dass bis heute in den Veröffentlichungen des Handelsblattes (bzw. des Verbandes d. H. D.) die Frage der gesetzlichen Organisation genau ebenso oberflächlich behandelt worden ist, wie die Sonntagsruhefrage. Solange aber an dieser Oberflächlichkeit festgehalten wird, ist es selbstverständlich ausgeschlossen, zu einer beiderseitigen Verständigung zu kommen. Wir möchten nicht ungerecht urteilen; allein, wenn wir uns das näher überlegen, so kommen wir immer wieder zu dem Ergebnis: auf gegnerischer Seite hat man garnicht den Willen, sich zu verständigen. Doch, das kann uns nicht abhalten, die bisherigen Wege weiterzuverfolgen, das wird uns auch nie veranlassen können, ebenfalls oberflächlich zu werden. Im Gegenteil: wir beharren bei dem als richtig und zweckdienlich Erkannten, bis man uns durch tieferes Eindringen in das Wesen der Sache eines Besseren belehrt haben wird, bzw. bis wir das gesteckte Ziel erreicht haben.

Zum Ueberfluss weisen wir noch auf das Folgende hin:

Die eingangs unseres Artikels erwähnte notwendige Ergänzung des § 6 der Reichsgewerbeordnung wird — wenn nicht alle Zeichen trügen — in absehbarer Zeit erfolgen, weil der heutige Rechtszustand schon im Interesse des Ansehens unserer Rechtspflege selbst nicht lange mehr aufrecht-erhaltbar ist. Wir fordern das direkt, und alle anderen Interessenten des Berufs (auch die, welche auf den anderen Gebieten noch Gegner sind) haben wenigstens nichts dagegen einzuwenden. Gut! Was folgert hieraus? Hieraus folgert, dass alsdann alle Zweige der Kunst-, Zier- und Handels-gärtnerei der Gewerbeordnung unterstehen und dass dann auch deren gesetzliche Organisation im Rahmen der Reichsgewerbeordnung erfolgen muss. Eins folgt aus dem andern. Nach den vom Verband der Handelsgärtner zuletzt kundgegebenen Wünschen müsste in die Gewerbeordnung an der Stelle, wo das sogen. „Handwerker-gesetz“ eingeschaltet ist und die Handwerkskammern ihre Regelung finden, ein neues „Gärtnerkammern-gesetz“ nachgetragen werden. Ganz abgesehen davon, dass sogar wie keine Aussicht auf Erreichung dieses Zieles ist, sind wir nun der Ueberzeugung, dass in Ansehung der verhältnismässig nur schwachen Vertretung, welche unser Gewerbe aufweist,<sup>11)</sup> solche Organisationen zu kostspielig werden würden; andererseits aber haben wir unserer Meinung nach unwiderlegbar nachgewiesen,<sup>12)</sup> dass die heutige Fassung des Handwerker-gesetzes vollkommen ausreicht, allen bezüglichen Wünschen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Es hängt von den Gärtnerinteressenten selbst ab, sich im ganzen Reiche das Ausnahme- und Vorzugsrecht bei den Handwerkskammern zu sichern, welches die Landeszentralbehörden berechtigt sind, nach § 103 Absatz 2 auf verwaltungsbehördlichem Wege dem

<sup>6)</sup> Vergleiche zum Beispiel die Behandlung der Fortbildungsschulfrage auf der vorjährigen Hauptversammlung des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands und der Hauptversammlung des Vereins der Deutschen Gartenkünstler.

<sup>7)</sup> Vergl.: Handelsblatt f. d. d. G. 1896 Seite 229 ff. und Seite 257 ff.; ferner die Schrift von O. Albrecht, „Gartenbaukammern?“ Berlin 1901 Seite 8.

<sup>8)</sup> Reichsgewerbeordnung §§ 103 bis 103 q und §§ 129 bis 139.

<sup>9)</sup> Vergl.: O. Albrecht, „Gartenbaukammern? Ein Beitrag zur Klärung der schwebenden Frage über die gesetzliche Organisation der deutschen Gärtnerei.“ Berlin 1901. Ferner: O. Albrecht, „Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Handwerk.“ Berlin 1902.

<sup>10)</sup> Siehe: Anmerkung 9.

<sup>11)</sup> Nach der reichsstatistischen Berufs- und Gewerbe-zählung von 1895 gab es damals 24 778 Betriebe, 83 583 beschäftigte Personen (61 335 technisch gebildete und 22 248 ohne regelrechte Lehrzeit).

<sup>12)</sup> In den beiden mehrfach angeführten Broschüren.



Gärtnergewerbe zu geben. Man muss es nur fordern, und man wird es ganz bestimmt auch zugesprochen erhalten. Das moderne Gärtnerergewerbe kann ohne Anstand als eine ganze Handwerks-Gewerbegruppe angesehen und behandelt werden; seine vier Hauptbranchen (1. Baumschulgärtnerei, 2. Blumen- und Zierpflanzengärtnerei, 3. Landschaftsgärtnerei, 4. Blumen- und Kranzbinderei) sind im Grunde genommen je selbständige Gewerbe. Die absolute Tüchtigkeit in einem dieser vier Branchen reicht heute im wesentlichen aus, das Gewerbe mit Erfolg auszuüben.<sup>13)</sup>

Die Frage, ob es der geschichtlichen Entwicklung und dem Wesen der Gärtnerei entspricht, dieselbe in theoretischem oder nationalökonomischem Sinne als „Handwerk“ zu bezeichnen, ist uns hier so gleichgiltig, wie nur etwas sein kann. Und ebenso liegt uns nichts ferner, als unsern Stand etwa gesellschaftlich degradieren zu wollen, — im Gegenteil! — was wir irgend vermögen, setzen wir an die gesellschaftliche Hebung. Und weil wir nun überzeugt sind, dass eine solche (und zugleich auch wirtschaftliche Hebung) möglich ist durch die gesetzliche Organisation in dem von uns erstrebten Sinne, deswegen halten wir fest an diesem Ziele und lassen uns weder durch Drohungen noch durch sonst etwas davon abbringen. Nur der Nachweis, dass wir uns auf einem Irrwege befinden, könnte uns bewegen, einen andern Weg einzuschlagen. Diesen Nachweis erwarten wir von der Stelle, die uns unserer Ueberzeugung wegen bekämpft: vom Handelsblatt für den deutschen Gartenbau! Unterlässt es auch noch fürderhin den Versuch einer solchen Beweisführung, so bekundet es damit, dass es eine solche überhaupt nicht zu bringen vermag, und dass wir unangreifbar in allen Punkten im Rechte sind!

Hic Rhodus! Hic salta!

Berlin, 21. Januar 1903.

Otto Albrecht.

## Die freie moderne Richtung Paul Schultze-Naumburg's über „Gärten“ im Gegensatz zur heutigen Entwicklung der Gartenbaukunst.

Von Max Ton, Weimar.

I.

Allgemeine Gesichtspunkte über Schultze-Naumburg's entwickelten Ideenkreis in seinem Werke über „Gärten“ in Beziehung zur heutigen Entwicklung der Gartenkunst.

Motto:

„Was glänzt, ist für den Augenblick geboren,  
Das Echte bleibt der Nachwelt unverloren.“  
Goethe: Faust, I. Teil.

Wenn ich es unternehme, zu obigem Thema die Feder zu ergreifen, so geschieht dies lediglich in der Absicht keines undankbareren Unterfangens, als den Menschen die Wahrheit zu sagen: nämlich, den guten Gedanken und das gute Bestreben, welche Paul Schultze-Naumburg's Werk über „Gärten“ verfolgt, auch vom Standpunkte des Gartenkünstlers und Landschaftsgärtners in gewisser Hinsicht zu fördern, ferner als ein mustergiltiges Beispiel im Zeichen der heutigen Zeit hin-

<sup>13)</sup> Näheres siehe in der Schrift „Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Handwerk“. — Auch das Thalackersche Blatt „Der Handelsgärtner“, welches nebenbei gesagt ja auch ein Gegner der Angliederung der Gärtnerei an die Handwerkskammern ist, schrieb am 26. Juli 1902 folgendes: „Man hört hier und da die Ansicht aussprechen, dass es in der Gärtnerei doch nur wenige praktisch erlernbare Handgriffe, die eine besondere Handgeschicklichkeit erfordern, vorkämen. Dies ist nur richtig, wenn man das Wort „praktisch“, wofür wir ein gutes deutsches Wort nun einmal nicht haben, im strengsten Sinne auf den mechanischen Handgriff selbst anwendet. Dennoch ist bei allen praktischen Arbeiten so vielerlei zu beachten, und jede gärtnerische Verrichtung, sei es das Zurichten eines Stecklings, das Säen und Pflanzen oder das Gessen von Topfgewächsen oder der Schnitt eines Zierstrauches usw., erleidet je nach Oertlichkeit, Art der Pflanze, Jahreszeit usw. so vielerlei Abweichungen und Modifikationen, deren Kenntnis nur durch fortgesetzte Beobachtung und Vergleiche in der Praxis erworben werden kann, so das hierin an die Intelligenz des Gärtners nicht nur gleiche, sondern selbst höhere Ansprüche gestellt werden, als wie an die eines Handwerkers. Wir brauchen uns dabei nur an die einfachsten gärtnerischen Arbeiten zu halten; es ist nicht einmal nötig, dass jeder schon während der ersten Lehrjahre den Schnitt der Formbäume oder die Herrichtung und Bepflanzung eines Teppichbeetes kennen lernt. Es ist besser, wenn die Ausbildung, anstatt sich in zu viele Branchen zu zersplittern, in der Hauptsache auf die Arbeiten beschränkt bleibt, die mit dem Geschäftsbetriebe, in dem der Lehrling tätig ist, zusammenhängen.“

zustellen und somit gleichzeitig das hochherzige Werk des genialen Verfassers einer kritischen Beleuchtung vom gartenkünstlerischen und landschaftsgärtnerischen Gesichtskreise aus zu unterziehen.

Es giebt ja wohl Fälle, in denen Schweigen mehr Ueberwindung kostet, als das Ertragen auch der schlimmsten Folgen, welche ein offenes Wort zeitigen kann.

Jedoch, dies steht fest, und muss ich es auch im Voraus meiner Betrachtung bemerken, dass über Schultze-Naumburg's Werk über „Gärten“ gerade im Kreise der Gartenkünstler und Landschaftsgärtner — ob mit Recht oder Unrecht, dies muss ich dem Einzelnen selbst überlassen — die weitläufigsten Meinungsverschiedenheiten vorherrschen werden und man sich hier wohl schwerlich zu einem einheitlichen Rat entschliessen kann. Ich, für meinen Teil, halte insofern dieses Thema für ein der heutigen Zeit entsprechendes, sehr wichtiges, der Zukunft jedenfalls Nutzen und Anregung bringendes und ergreife deshalb hierzu die Feder.

Somit soll es nun in den folgenden Ausführungen meine Aufgabe sein, die wichtigsten, insonderheit für den Gartenkünstler und Landschaftsgärtner inbetracht kommenden Abhandlungen aus Schultze-Naumburg's Werk über „Gärten“ einer kurzen Besprechung zu unterziehen und zwar in zwei besonderen Teilen, von denen der erste, jetzt hier folgende, nur das Allgemeine inbetriff Schultze-Naumburg's Ideenkreis über Gärten in Beziehung zur Entwicklung der heutigen Gartenkunst beherrschen soll.

Schon beim Lesen des Titelblattes dieses Buches\*) ist man als Fachmann, besonders als Gartenkünstler oder Landschaftsgärtner, höchst gespannt (zumal das Werk im Münchener Kunstwartverlag erschienen ist), den Inhalt einer derartigen Schrift näher kennen und schätzen zu lernen. Man wird geradezu erstaunt sein, wie der Verfasser sein Werk einleitet — mancher wird wohl sagen: mit den einfachsten, für uns garnicht oder doch erst in letzter Linie inbetracht kommenden Dingen —, nein! „Gerade mit den ersten“ wird der einsichtsvolle, nachdenkende Gartenkünstler oder Landschaftsgärtner sagen. Denn es sind die verschiedenartigen Entwürfe zu Gartenhäusern, Lauben und Türen, von denen nachher auch der ganze Charakter des Gartens abhängen muss. Schultze-Naumburg sagt ganz recht, dass der Garten als eine Erweiterung des Hauses nach aussen hin anzusehen ist, was uns auch schon Meyer in seinem „Lehrbuch der schönen Gartenkunst“ gelehrt hat. Die Gartenkunst ist ja von ihren ersten Anfängen an bis zur Entwicklung der Landschaftsgärtnerei lediglich als eine von der Baukunst völlig abhängige Kunstform anzusehen, während die Landschaftsgärtnerei eine völlig selbständige Entwicklung zeigt, weshalb auch erst diese als eine selbständige Kunst zu betrachten ist. Es wäre an dieser Stelle angebracht, einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der regelmässigen Gartenkunst zu geben; jedoch dies würde entschieden zu weit führen, es sei daher nur auf das Wichtigste, hier inbetracht Kommende, hingewiesen.

Der Hauptgegenstand einer landschaftsgärtnerischen Szene, welche sehr verschiedener Art sein kann — also hier beispielsweise gerade die Gartenhäuser oder Lauben —, nehmen in der Szene immer die wichtigste Stellung ein, indem sie sich durch Grösse und Zierlichkeit oder andere der Absicht entsprechende Eigenschaften besonders auszeichnen. Der Verfasser sagt in seinem Werk über „Gärten“ mit voller Berechtigung, dass es nicht darauf ankommt, wieviel Gegenstände man beim Vorübergehen übersehen kann, sondern darauf, was für Gefühlswerte der vorüberstreichende Blick sich mitnimmt. Jeder, auch nur einjermassen hierfür empfängliche Mensch wird dies wohl auch bestätigen können. Schultze-Naumburg schreibt ferner: „Den Benutzern der Gartenhäuser scheint der Anspruch auf Lebensharmonie und Erscheinungsform abhanden gekommen zu sein.“ Er deutet darauf hin, wie man seine Aufgabe noch in der guten alten Zeit zu lösen verstand und wie man sie heute löst: „Kunst

\*) Paul Schultze-Naumburg: Kulturarbeiten. Band 2: Gärten. Herausgegeben vom Kunstwartverlag Georg D. W. Callwey, München.

ist Ausdruck und bildende Kunst Ausdruck, der durch die Augen vermittelt werden soll.“ Ein in jeder Weise vom Verfasser des Werkes wahr gesprochenes Wort.

Wenn nun aber Schultze-Naumburg in seinem Werk über „Gärten“ im Weiteren ganz frei ausführt, dass die Menschheit unfähig geworden sei, Aufgaben, die vor hundert Jahren jeder Bauer aus seiner gefestigten Tradition heraus, wie eine Selbstverständlichkeit schuf, auch nur nachzumachen und die meisten Bauwerke von Gartenhäusern, -Lauben und -Türen und die heutigen modernen Gärten und Parkanlagen als ein, unter dem Gesamtnamen „modernes Imitations- und Schwindelwerk“, was heutzutage selbstverständlich nach Schultze-Naumburgs Auffassung niemand als eine Schande bemerkt, dahingestellt, so wird wohl an jeden Gartenkünstler resp. Landschaftsgärtner, welcher sich darüber aussprechen soll, die Frage herantreten: „Wie denkst Du wohl über diese Sache?“ Ja, werter Leser: es ist schwer, sich hier sowohl die Gunst des Verfassers, als auch die der Leser seines Werkes zu erwerben.

Allgemein lässt sich hierüber nur das sagen, dass Schultze-Naumburg, welchem auch gründliche Fachkenntnisse auf dem Gebiete der Gartenarchitektur zuzuschreiben sind, in jeder Hinsicht, sowohl in idealem, als auch in praktischem Sinne, nur gute Tendenzen verfolgen will. Meiner unmassgeblichen Meinung nach tut er dies ganz gewiss, jedoch vorwiegend in idealem Sinne.

Paul Schultze-Naumburg hat es aber auch im Vorwort seines Werkes über „Gärten“ verstanden, sich im Voraus mit Recht jeder gedankenlosen kritischen Beleuchtung desselben zu entziehen und zwar mit derartig trefflichen Worten, dass ich nicht umhin kann, diese Vorrede hier wiederzugeben, wonach sich dann jeder, welcher sich für die Sache interessiert, sein Urteil selbst bilden mag. Es lautet das Vorwort wie folgt:

„Dieser Band über Gärten behandelt den ersten Teil des Themas, die architektonische Anlage des Gartens. Der botanischen Anlage wird ein anderer Band der Kulturarbeiten gewidmet werden.

Man bringt dem Künstler immer das Vorurteil entgegen, dass er unpraktischen und sentimental Ideale nachjage. In dem, was ich hier zu erörtern habe, wird sehr wenig von der Poesie des Gartens die Rede sein, vielmehr von der praktischen Benutzbarkeit, dem verständigen Sinn und der einfachen Befriedigung des vernünftigen Zweckes. Die Poesie ergibt sich als Resultat, um das wir nicht viel Worte zu verlieren brauchen.

Ich sehe es voraus, dass das raschfertige Urteil das Fazit meines Buches dahin ziehen wird, dass es sagt: Dieser Herr will den steifen französischen Garten wieder einführen und weiss garnicht einmal, dass wir den doch überwunden haben. Kann also gar nicht mitreden. Bei Leuten, die mein Buch garnicht oder nur halb lesen, kann ich mich dagegen nicht wehren. — Manche praktisch Tätige werden sagen: Das wissen wir ja schon lange Das strebt ja die moderne Landschaftsgärtnerei schon lange an.

Gut; ich glaube es zwar nicht, aber ich kann auch nicht das Gegenteil beweisen. Man müsste mir zum Beweise nur 10 Gärten in ganz Deutschland — moderne natürlich — zeigen können, die nach diesen Prinzipien gestaltet wären.“

Nun denn zum Urteil über Schultze-Naumburgs entwickelten Ideenkreis in Beziehung zur heutigen Gartenkunst. Ersteres zu erreichen, wird mancher Architekt, Gartenkünstler und Landschaftsgärtner mit mir die gleiche Gesinnung haben, die ich hier folgen lasse. Einem jeden Fachmann auf dem Gebiete der Gartenarchitektur steht es völlig frei, sich beim Entwerfen von Gartenhäusern, Lauben etc. oder Garten- und Parkanlagen beispielsweise über Ideen, wie sie Schultze-Naumburg entwickelt, dem Besitzer gegenüber, welcher die Umwandlung und Verschönerung des jeweiligen Terrains in Angriff hat, auszusprechen. Eine derartige freie Aussprache ist sogar sehr wünschenswert, um somit gleichzeitig die Ansichten und Wünsche des Besitzers inbezug auf einzelne Terrainabschnitte kennen zu lernen. Und ein tüchtiger Fachmann wird hier wohl zu unterscheiden wissen zwischen

berechtigten Wünschen und solchen, die sich nicht mit dem guten Geschmack in Einklang bringen lassen. Wenn nun aber ein derartiges Gartenhaus etc. oder eine Gartenanlage nicht nach dem ersehnten Vorschlag irgend eines Fachmannes, welcher Schultze-Naumburgs Prinzipien verfolgt, ausgefallen ist, sondern der Besitzer der Anlage etc. hat seine Rechte behauptet: Wer trägt dann die Schuld an dem sogenannten „Imitations- oder Schwindelwerk?“ Die Antwort wird lauten: Entweder der Besitzer — oder noch einfacher — gar Niemand. Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, dass der Besitzer, welcher die Anlage etc. in erster Linie für sich und seine Familie ausführen lässt, am besten wissen muss, was ihm dieselbe für die zu bringenden Geldopfer mindestens gewähren muss; jedoch können nach Ideen, wie sie Schultze-Naumburg in seinem Werk über „Gärten“ entwickelt, grössere Geldopfer garnicht inbetracht kommen, sodass die Ausführung von Gartenhäusern, Lauben etc. oder Garten- und Parkanlagen nach derartigen Prinzipien, meiner Meinung nach geringere Unkosten verursachen würde als eine solche mit übermässiger Eleganz.

Mit Rücksicht auf Schultze-Naumburgs entwickelten Ideenkreis über Gärten in Beziehung zur heutigen Entwicklung der Gartenkunst könnte man zu dem endgiltigen Entschluss gelangen, welcher besagte, dass alle drei, Schultze-Naumburg als Verfasser des Werkes über „Gärten“, der Architekt, Gartenkünstler oder Landschaftsgärtner und auch der Besitzer der Anlage ihre Rechte behaupten werden und letzteres denselben nicht so ohne weiteres genommen werden kann.

In dem nun folgenden Abschnitte sei es mir noch gestattet, an der Hand des Werkes des Verfassers, alle die trefflichen, insonderheit für den Gartenkünstler und Landschaftsgärtner wichtigen Gesichtspunkte, welche der Nachwelt wirklich als ein leuchtendes Vorbild hingestellt werden können, besonders zu besprechen.

## Gurken und Tomaten in Häusern.

Von Curt Rauschenbusch, Kunstgärtner, Hattingen a. Ruhr.

Gurken und Tomaten im Hause zu züchten ist für den Handelsgärtner vielleicht nicht als genügend gewinnbringend zu empfehlen; wie oft aber sieht man im Sommer Häuser leer stehen, welche doch, ohne irgend nennenswerte Ausgaben zu bedingen, einen ganz netten Gewinn bringen könnten.

Besonders ist der Anbau genannter Früchte Privatgärtnern zu empfehlen, aber auch der Handelsgärtner wird in jeder Stadt für dieselben stets Absatz finden. — Wenn man nun bedenkt, dass eine Gurke mindestens 10 Früchte im Werte von 15—30 Pf. (je nach der Jahreszeit) und eine Tomate 4—6 Pfd., à Pfd. zu 40—50 Pf. bringt, so ergibt dies bei nachfolgender Ausnutzung eines Sattelhauses von 20 Meter Länge eine Einnahme von ungefähr 100 Mk. Hat man das Haus bezw. die Vorderseite desselben schon im März frei, so kann man, wenn dasselbe eine Temperatur von +10 bis 14° R hat, gut das Doppelte herausbringen, bei früherer Pflanzung auch mehr.

Das Kulturverfahren ist folgendes: Man sät im Februar bis April die Samen im Warmhause aus und kultiviert die jungen Pflanzen solange, bis man Platz zum Auspflanzen hat, in Töpfen bei einer Temperatur von mindestens +10° R, möglichst nahe dem Lichte, in einer nahrhaften, nicht zu leichten Erde. Am besten ist eine Mischung von Mist-, Kompost- und Landerde zu gleichen Teilen, welcher beim späteren Verpflanzen etwas Hornspäne beizumischen ist. Das Verpflanzen macht sich so oft nötig als die Wurzeln den Topf ausgefüllt haben; zu starkes Durchwurzeln zieht unbedingt eine Störung im Wachstum nach sich, welche vermieden werden muss. Hat man nun eine Tablette frei, so bringt man in die Mitte derselben (nicht, wie es so häufig geschieht, an den Rand) auf eine Scherbenunterlage einen dem Ballen der Pflanze entsprechenden Damm obengenannter Erde und pflanzt zunächst die Gurken in einem Abstand von 1 Meter auf denselben aus; die Tomaten pflanzt man später dazwischen, sodass in einem Abstand von 50 cm, abwechselnd eine Gurke und eine Tomate steht. Etwas Bodenwärme ist zu Anfang unbedingt erforderlich, geschieht die Pflanzung jedoch erst im Monat Mai oder Juni, was noch immer Zeit



ist, so ist diese nicht mehr nötig. Dieser Damm ist zu Anfang mässig feucht zu halten und, sobald sich die Wurzeln an der Oberfläche zeigen, durch Anfüllen zu erhöhen und zu verbreitern. Ueber dem vierten Blatt entspitzt man die Gurken, während man bei den Tomaten nur einen Trieb gehen lässt. Von jetzt ab ist die Behandlung vollständig gleich; sowohl die sich an den Gurken entwickelnden 2 bis 3 Triebe als auch die der Tomaten zieht man an Draht oder Latten nach dem Sattel und der Rückseite des Hauses, alle andern werden sofort bei ihrem Erscheinen unterdrückt. Bei heissem Wetter ist das Haus durch Bretter zu beschatten, so dass auf jede Gurke ein bis zwei Bretter zu liegen kommen, während die Tomaten die volle Sonne geniessen können. Bei warmem Wetter giebt man nach und nach Luft und spritzt täglich zwei- bis dreimal. Die Luft ist durch Begiessen der Wände und Wege gut feucht zu halten; es ist aber darauf zu achten, dass die Pflanzen vor dem Abend gut abtrocknen, da sonst leicht Krankheiten und Ungeziefer entstehen. Die Gurken werden leicht von Läusen, die Tomaten von Meltau heimgesucht, erstere vertreibt man durch Bestäuben mit Tabakstaub, letzteren durch Schwefeln. Auch ist es gut, das Haus alle 14 Tage zu räuchern, wozu ich das von Herrn Haubold, Dresden-Laubegast zu beziehende Räucherpulver empfehlen kann. Die Anlage ist, nachdem sich die ersten Früchte zeigen, wöchentlich zweimal mit Abortjauche zu düngen und die Blätter und Spitzen der Tomaten auszuschneiden, damit die ganze Kraft den Früchten zugute kommt.

Besser, aber auch kostspieliger ist es, die Anlage statt auf Tabletten in durch Mist erwärmte Beete zu pflegen. Bei grösseren Häusern bepflanzt man auch die Rückseiten. Nach der Ernte sind die Häuser gut zu lüften und zu reinigen. Ich hatte Gelegenheit, dieses vorstehende Verfahren zu beobachten, und ist es eine Pracht, die vollbehangenen Gurken und später die Tomaten zu sehen.

### Primula Sieboldii Morren.

(syn.: *P. cortusodes f. amoena* Lindb.:

*P. cortusodes f. grandiflora* Lem.)

(Beantwortung der Frage 78.)

*Primula Sieboldii* ist als Topfpflanze nach meiner Erfahrung sehr zu empfehlen und zwar für Treiberei, Laden- und Marktverkauf, Frühlingsblütengruppen und Landschaftsgärtnerei. Dagegen nicht als Schnittblume, denn im abgeschnittenen Zustande fallen die Blüten sehr leicht ab. Was die Kultur der *Primula Sieboldii* anbetrifft, so ist die Heranzucht derselben noch eine sehr lohnende, da die Pflanze noch nicht überall Verbreitung gefunden hat.

Zur einfachen Treiberei werden die Büsche im Herbst in einen Frühbeetkasten oder in ein gewöhnliches Rahmenbeet gepflanzt und im Frühjahr erst die Fenster aufgelegt, sobald die jungen Triebe Handhöhe erreicht haben. Bei jeder Aussenwärme gelüftet, bleiben so die Pflanzen kurz und gedrungen und können, zuvor angegossen, sehr gut das Eintopfen zur Blütezeit ertragen. Abgeblühte, zur Weiterkultur oder für das freie Land bestimmte Pflanzen werden im Sommer an halbschattigen Stellen in lockerem Boden kultiviert und feucht gehalten.

Degenhardt, Nieder-Walluf.

Diese schöne winterharte Primel besitzt noch lange nicht die Achtung, welche sie verdient. Mit ihrem frischen grünen Laub und den straff über dem Laub stehenden Blütenstielen macht sie, in den verschiedenen Nuancen strahlend, einen geradezu grossartigen Eindruck. Ende September in Töpfe gepflanzt, haben wir dieselben in kalten Häusern überwintert, im März und April als herrliche Topfpflanzen. Auch als Schnittblumen zu eigenem Bedarf kann man sie sehr empfehlen, aber nicht zum Handel.

W. Konwinsky, Witten a. Rh.

*Primula Sieboldii*. Diese P.-Art kann ich zur Verwendung als Topfpflanze nicht genügend empfehlen, entfaltet sie doch ihren herrlichen Blüten-Flor, welcher in allen Farben variiert (von Weiss durch alle Nuancen, von Rosa bis Magenta und Dunkelviolett) in einer Zeit, wo es fast gänzlich an blühenden Topfpflanzen fehlt. Im Februar und März kann man *P. Sieboldii* in schönster Blüte haben. Man pflanzt zu diesem Zwecke starke Büsche, welche im Frühjahr ausgepflanzt worden sind wieder ein, wenn sie beginnen die Belaubung zu verlieren, was Anfang September geschieht; bringt sie dann in einen frostfreien Kasten, wo man sie bis Anfang Januar stehen lässt, um sie dann in ein temperiertes Haus von + 8—10° R. zu bringen. Heller Standort und regel-

mässige Feuchtigkeit sind Hauptbedingungen. In ungefähr 6 Wochen sind dann die Primeln soweit, um als Topfpflanzen oder Schnittblumen Verwendung zu finden.

R. Eckert, Lahr.

**Aussaat von Rosa canina-Samen.** (Beantwortung der Frage 82.) Der möglichst zeitig zu sammelnde Rosensamen wird am besten sofort ausgesät. Derselbe darf nie trocken werden, und kann zu seinem Schutze eine Umhüllung von Mennig erhalten, zu welchem Zwecke die Kerne in Mennig umgerührt werden. Die Saatbeete sind mit kurzem Dünger zu belegen, und auch im Frühjahr hat man durch Bedeckung mit geeigneten Mitteln (Tannenzweigen) Sorge zu tragen, dass die Beete nicht austrocknen. Infolge der angegebenen Behandlung wird der Samen ziemlich gleichmässig keimen und aufgehen. Ist man durch klimatische oder andere Gründe verhindert, die Aussaat im Herbst vorzunehmen, so muss der Samen natürlich stratifiziert werden. Auch kann man ihn vor dem Aussäen im Frühjahr einige Tage in Jauche einweichen. Frühjahrsaussaat wird aber weniger gleichmässig aufgehen. Besitzt man selber Samenträger, so lasse man möglichst nur die zuerst sich öffnenden grossen Blütensträusse zum Samenansatz zu, damit die sich entwickelnden Hagebutten recht gross werden, und ziemlich gleichzeitig und früh reifen. Dammann, Ottensen.

*Rosa canina*-Samen ist meines Erachtens vor der Aussaat ein Jahr zu stratifizieren und solcher erst im Herbst oder zeitigen Frühjahr auszusäen, da man den Samen auf diese Art gleichmässiger zu halten und vor Mäusen usw. leichter zu schützen vermag. Gustav Henke, Stuttgart.

*Rosa canina* ist am vorteilhaftesten gleich nach der Ernte auszusäen. Bei Statifizierung werden viele Körner verdorben, was bei Herbstaussaat weniger vorkommt.

Carl Appelt, Wuhlgarten.

Man tut gut, die gesammelten Früchte von *Rosa canina* in ein Gefäss zu schütten, welches zugedeckt und an einen warmen Ort gestellt wird, damit die Samenhülle etwas mürbe wird. Nach ungefähr 14 Tagen werden die Hagebutten zerdrückt, der Samen gehörig gewaschen und das Ganze durch ein Sieb gegossen, so dass die Samenkörner zurückbleiben, die dann an der Luft getrocknet werden. Da der Samen sehr lange liegt, ehe er keimt, ist es vorteilhafter, im Herbst zu säen und zwar in Rillen ungefähr 10 cm auseinander.

E. Schröder, Bomblin.

**Wie kommt es, dass Salat, ohne Köpfe zu bilden, in Samen schießt?** (Beantwortung der Frage 81.) Jedenfalls haben die Pflanzen, von denen der Samen gesammelt wurde, im Frühjahr Frost bekommen. Wenn dieses der Fall ist, dann schießen fast alle Pflanzen, ohne Köpfe zu bilden, in Samen. Bei Salat habe ich dieses zwar noch nicht genau beobachtet, aber namentlich bei Kohlrabi habe ich das genau festgestellt. Die Pflanzen bekamen im Saatbeet Frost, waren aber nicht erfroren. Ich habe von diesen Pflanzen Samen gesammelt, selbiger war gut reif und keimte auch gut. Die Pflanzen setzten auch gut an; aber als die Köpfe so gross wie Wallnüsse waren, schossen sämtliche in Samen. Dieses wird auch bei dem betreffenden Salat Troztkopf die Ursache des „Aufschliessens“ gewesen sein. Schöwe, Rinau (Ost-Pr.)

Salat »Troztkopf« muss einen gutgedüngten Boden haben, sonst wird er stets schießen.

Carl Appelt, Wuhlgarten.

Bei der an und für sich leichten Anzucht von Salat wird der nicht unwesentliche Umstand oft zu wenig beachtet, dass bei zu engem Stand auf dem Saatbeete die Pflänzchen schon die erste Anlage zur Stengelbildung erwerben. Dies kann, wenn die anderen Kulturbedingungen erfüllt sind, die Ursache des Spindelns sein. Allgemeine Kulturbedingungen: Gute Bearbeitung des Bodens, welcher etwas feucht sein soll und mit verrottetem Mist zu düngen ist, fleissiges Behacken und Giessen, Belegen der Beete mit kurzem Dünger, genügend weiter Stand der Pflanzen (30 bis 40 cm). Dammann, Ottensen.

**Langstieligen Blumen und Zweigen in Vasen** diejenige Lage zu geben, die der Dekorateur bzw. Bindekünstler wünscht, verursacht zuweilen rechte Schwierigkeiten, da die Stiele bald zu lang, bald zu kurz sind, oder die oberen Ränder der Vase hindernd in den Weg treten. Diesem Uebelstande zu begegnen, empfiehlt die »Bindekunst« folgendes Verfahren: Die Vase wird ganz trocken mit schönem, glattem Stroh gefüllt und zwar derart, dass die einzelnen Halme vollständig senkrecht stehen und etwa 2 bis 3 cm unter dem oberen Rande der Vase bleiben. Hierauf füllt man die Vase mit Wasser und bringt die Blumen hinein. Wer es versucht, wird überrascht sein, wie prächtig die Blumen und das Grün auf dem Fleck und

ganz genau in der Lage, die wir ihnen geben wollen, sitzen bleiben.

**Die Wirkung der Röntgenstrahlen auf die Pflanze.** Die Beeinflussung des menschlichen und tierischen Organismus durch die Röntgenstrahlen ist seit der Entdeckung des Würzburger Physikers im Jahre 1896 von den verschiedensten Seiten studiert worden. Auch im Pflanzenreich spielen die mäßig strahlenden Strahlen, wie Dr. Sekt in der Naturwissenschaftlichen Wochenschrift auseinandersetzt, eine wichtige Rolle. Sie wirken auf gewisse Lebensvorgänge ganz erheblich ein, wie sich bei einer Bestrahlung einzelner Pflanzen deutlich zeigte. Die Versuche wurden an verschiedenen Algenarten, an Wasserpest, an Mimosa pudica und einigen anderen in der Weise angestellt, dass man eine Röntgenröhre 20 bis 30 Minuten einwirken liess. Die Strahlen beeinflussen hierbei das Gewebe der Zellen, das sogenannte Protoplasma, so weit, dass eine Abnahme des in der lebenden Zelle herrschenden Druckes bewirkt wird. Damit wird aber der Pflanze ein für ihre Aufrechterhaltung überaus wichtiger Faktor genommen und der Pflanzenzelle das für ihre Existenz unbedingt nötige Wasser entzogen. Die Röntgenstrahlen hemmen also die natürliche Entwicklung und können sogar den Tod der Zelle herbeiführen. Auch in anderer Weise zeigt sich die schädliche Wirkung für den pflanzlichen Organismus. Das Auskeimen der Pollenkörner lässt sich künstlich hervorrufen, wenn die Körner in Nährlösungen, besonders 10- bis 25-prozentige Zuckerlösungen, gebracht werden. Werden die Körner, gegen das Austrocknen geschützt, der Einwirkung der Röntgenstrahlen ausgesetzt, so unterbleibt die Keimung, die unter gewöhnlichen Verhältnissen schon nach kurzer Zeit beginnt, während der Dauer der Bestrahlung. Nach Ausschaltung der Strahlen setzt allerdings die Keimung ein; sie ist also nicht ganz verloren gegangen. Vielleicht enthalten diese Beobachtungen einen Hinweis, die Röntgenstrahlen auch zur Abtötung von Bakterien, die ja doch nichts anderes als pflanzliche Lebewesen niederster Art sind, zu verwenden. Gelänge das, so würde man in den viel genannten Strahlen vielleicht ein brauchbares Mittel zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten erhalten.

## Ein Allgemeiner Thüringischer Gärtnertag

wird am 8. Februar ds. Js. in Weimar stattfinden. Dieser Gärtnertag soll ausschliesslich über die Frage der gesetzlichen Organisation des Gärtnergewerbes in den Thüringischen Staaten verhandeln und eine bezügliche Kundgebung der in Betracht kommenden Gärtnereiinteressenten zum Ausdruck bringen. Hervorgerufen worden ist der Gedanke durch ein Rundschreiben der Grossherzoglich-Sächsischen Regierung zu Weimar vom 6. Dezember v. Js. an die Ministerien der anderen Thüringischen Staaten. Das Rundschreiben hat (nach dem Blatte »Der Handelsgärtner« vom 10. Januar 1903) den folgenden Wortlaut:

»Der Königlich Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 20. Januar 1902 (I. No. III a 9755) inbetreff der Frage, ob und inwieweit gärtnerische Betriebe unter die Gewerbeordnung fallen, seine Auffassung dahin ausgesprochen, dass Betriebe, die sich in der Hauptsache auf die Produktion und den Verkauf selbstgezogener Blumen, Sträucher und sonstiger gärtnerischer Artikel beschränken, als landwirtschaftliche anzusehen seien, dass aber ein Gewerbebetrieb vorliege, wenn die feilgebotenen gärtnerischen Erzeugnisse nicht selbstgewonnen seien oder der Verkauf in einem offenen Laden stattfinde oder die Produkte für den Verkauf verarbeitet würden (Kranz- und Blumenbindereien). Aber auch in letzter Beziehung hat der gedachte Minister mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung und die Verkehrsauffassung Anstand genommen, die Gärtnerei als Handwerk anzusehen und hat die Errichtung von Zwangsinnungen, die Bildung von Prüfungsausschüssen (§ 131 der Gewerbeordnung) und Prüfungskommissionen (§ 131), den Erlass von Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§§ 131 b, 133 der Gewerbeordnung) für unzulässig, sowie die Kompetenz der Handwerkskammer inbetreff des Gärtnereibetriebes für ausgeschlossen erachtet.

Im Gegensatz hierzu haben nicht nur das Grossherzoglich Oldenburgische Staatsministerium und das Königlich Württembergische Staatsministerium die Blumen- und Kranzbinderei als Handwerksbetriebe erklärt, sondern es bestehen auch, namentlich vertreten durch den Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein, Bestrebungen, das

eigentlich (und zwar das kunst- und ziergärtnerische) Produktionsgewerbe als Handwerk zu behandeln.

Allgemein wird die Auffassung vertreten, dass die Kunst- und Ziergärtnerei bezüglich ihrer Angehörigen durchaus dem Handwerk ähnliche Verhältnisse aufweist, da sie genau wie dieses auf das Meister-, Gesellen- (oder Gehilfen-) und Lehrlingswesen gegründet ist und in wirtschaftspolitischer Hinsicht dieselben Bedürfnisse aufweist, wie das Handwerk. Namentlich auch in Bayern wird seitens der Beteiligten lebhaft der Standpunkt vertreten, dass die Gärtnerei als Handwerk aufgefasst werden möge. Ob diese in der Handwerkskammer von Oberbayern und auf den Handwerkskammertagen in Nürnberg und Regensburg vertretene Auffassung die Billigung des Königlich Bayrischen Staatsministeriums erfahren hat, haben wir bis jetzt noch nicht feststellen können.

Hingesehen auf das hiernach nicht abzuleugnende Bedürfnis nach Einordnung der Gärtnerei in die Handwerksorganisation würden wir keinen Anstand nehmen, nicht nur die Kranz- und Blumenbinderei, sondern auch die Kunst- und Ziergärtnerei zum Handwerk im Sinne des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zu erklären, wenn diese Auffassung in den Nachbargegenden geteilt wird.

Wie aus der anliegenden Zusammenstellung hervorgeht,

Staaten	Kunst- und Handelsgärtnerei	Neben- betriebe	Beschäftigte Personen
Weimar	180	36	537
Meiningen	74	16	287
Altenburg	179	37	485
Coburg-Cotha	124	25	410
Sondershausen	36	14	140
Rudolstadt	35	4	85
Reuss ä. L.	17	2	53
Reuss j. L.	82	9	324

sind die Gärtnereien in Thüringen in einer Anzahl vertreten, die eine Ordnung der Angelegenheit als wünschenswert erscheinen lässt. Wir ersuchen daher ergebenst um eine gefällige Mitteilung über die dortige Auffassung.

Wie schon eingangs hervorgehoben, soll der Allgemeine Thüringische Gärtnertag zur schwebenden Frage Stellung nehmen, indem er eine vollständig freie Aussprache der Interessenten (Prinzipale und Gehilfen) bewirken soll.

Einberufer der Tagung sind die Kunstgärtnervereine Viola-Weimar, Hortologia-Eisenach, Medeola-Altenburg, Flora-Köstritz, Flora-Erfurt und die Thüringische Gauvereinigung des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins. Das einleitende Referat hält im Auftrage des Hauptvorstandes des A. D. G.-V. der Redakteur unserer Zeitung, Kollege Otto Albrecht-Berlin. Das Korreferat ist einem Redner des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands reserviert; doch hat sich der erstgenannte Redner bereit erklärt, das Einleitungsreferat event. dem Redner des Handelsgärtnerverbandes zu überlassen und selbst zu korreferieren.

Die Verhandlungen finden am Sonntag, den 8. Februar, nachmittags 2 Uhr im grossen Stadthaus-Saale zu Weimar statt. Wir erwarten, dass die Mitglieder des A. D. G.-V. aus den Thüringischen Staaten in möglichst grosser Zahl erscheinen. Selbstverständlich hat sich auch jeder andere Kollege als eingeladen zu betrachten und ist herzlich willkommen. Der Gärtnertag kann für die Klärung und Lösung unserer »Rechtsfrage« unter Umständen von weitestgehender Bedeutung werden. Also: Auf Deck!

## Rundschau.

**Vom Arbeitsmarkt.** Für Zehlendorf bei Berlin war kürzlich die Stelle eines Garteninspektors bei der Gemeinde ausgeschrieben worden. Es sollen sich darum nicht weniger als 200 Bewerber gemeldet haben; unter denselben waren auch, wie die Mitteilungen des Verbandes ehemaliger Proskauer wissen wollen, einige — Leutnants a. D. Als Sieger ging aus der Konkurrenz hervor der Obergärtner Schubert von der Firma Körner & Brodersen in Steglitz.

Eine Warnung vor Erlernung des Gärtnerberufes bringt in der »Eisenbahn-Zeitung« zu Lübeck vom 20. Januar ds. Js. »ein früherer Gärtner, jetzt Eisenbahnbeamter«. Der Einsender macht in seinem Artikel besonders aufmerksam auf eine Auslassung des »Handelsblattes für den deutschen Gartenbau« vom 15. August 1901 Seite 272 Zeile 49 bis 69, wo es also heisst: »Die Löhne seien die niedrigsten



unter allen Berufsarten; an Heiraten könne ein Gärtner kaum denken bei seiner finanziellen Lage, sondern müsse sich einem andern Berufe zuwenden, wie man denn sehr viele gelernte Gärtner als Strassenbahn-, Telephon- und andere Beamte antreffe. Nur ein minimaler Teil der Gärtner kann als solcher die Selbständigkeit erlangen. Vor allen Dingen müsse dahin gewirkt werden, dass die Löhne der Gehilfen erhöht und die Arbeitszeit verringert würde. Vielfach seien die Prinzipale selbst in schlimmer Lage, teils durch den Grundstückswucher, teils durch andere Umstände. Daher müssten Prinzipale und Gehilfen, jeder an seinem Teile dahin wirken, dass eine Besserung der Verhältnisse im Gärtnergewerbe eintrete. — Der ehemalige Berufskollege fügt dem noch folgendes hinzu: „So urteilt ein Fachblatt der Gärtnerbesitzer. Also alles in allem ist hieraus zu ersehen, dass man in diesem Berufe wohl Rosen zieht, aber nicht darauf gebettet ist und darum sollten Eltern nochmals ernstlich prüfen, ob sie auch die ganze Verantwortung der späteren Existenz ihrer Söhne nach Vorstehendem übernehmen wollen. Gerade in diesem Berufe giebt man sich gar zu leicht der Hoffnung hin, hierin es zu „Etwas zu bringen“, umso bitterer ist dann eine spätere Enttäuschung und Manchem sein Zukunftsbild war nur eine „Fata morgana“. — Unsere Kollegen tun gut, sich die hier aus dem Handelsblatt zitierte Stelle zu merken, um bei vorkommender Gelegenheit damit dienen zu können.

Vom „freien“ Arbeitsvertrag. Die Baumschul-Firma Metz & Co. in Steglitz b. Berlin legte im Monat Dezember ihren Gehilfen einen Vertrag vor, nach welchem dieselben sich verpflichten mussten, bis zu Ende der Frühjahrssaison bei der Firma in Stellung zu bleiben. Zur Sicherung wird den Gehilfen von ihrem Lohne bis dahin der dritte Teil (pro Tag 1 Mark) einbehalten. Wer früher kündigt, dem wird das aufgesammelte Lohn als Konventionalstrafe einbehalten. Die Firma verfolgt durch diese Massnahme offenbar einen doppelten Zweck; einmal schützt sie sich davor, im Frühjahr event. das Lohn erhöhen zu müssen, und zum andern soll bei den Gehilfen das Gefühl hervorgerufen werden, als erhielten sie dann ein grosses Geschenk. Die in Betracht kommenden Gehilfen waren nicht organisiert und unterzeichneten in ihrer Ueberraschung den Vertrag, da ihnen gesagt worden war, dass sie andernfalls gekündigt seien. — Die Firma Kunst- und Handelsgärtnerei Seb. Frömbgen in Gelsenkirchen wollte auch einen ihrer Gehilfen in der Freiheit seines Arbeitsvertrages beschränken. Als der Gehilfe nicht einwilligte, schrieb die Firma an dessen Vater (betroffener Gehilfe war noch unmündig) einen Brief des Inhalts: „Ihr Sohn soll, da er im Herbst gekommen ist, sich verbindlich machen, in seiner jetzigen Stellung zu bleiben mindestens bis 1. Juli 1903 unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen oder in 14 Tagen entlassen werden. Falls er mir den Vertrag bricht, sind die letzten 14 Tage (als Entschädigung für mich) an ihn nicht auszuzahlen.“ Der Vater überliess seinem Sohne die Entschliessung, und der lehnte die Annahme des Vertrages ab. Er war organisiert. Er musste zum 15. Dezember sein Bündel schnüren. —

Eine nicht empfehlenswerte Stelle ist bei der Firma H. König in Göttingen. Die Kostverhältnisse sind wie folgt: Morgens giebt's Kaffee mit anderthalb altbackenen Brötchen, Frühstück ein Stück knapp zugeschnittenes Brot mit Kaufmannsschmalz, mittags Aepfel und Kartoffel oder Vizebohnen mit Kartoffel, zuweilen halbe Wochen nur Kaffee und alte Brötchen. Vesper geht einigermaßen. Abends giebt's Reste vom Mittag oder Kaffee. Sonntags Mittag giebt es ein halbes Pfund Gehacktes mit geriebenen Brötchen gebacken für 6 Personen, zuweilen auch Hering mit Pellkartoffel. Eine Wohnung im Keller ist nicht als schlecht zu bezeichnen; jedoch gab es Bettwäsche vom 1. Juni bis 1. Oktober nicht. Handtücher giebt's alle 3 bis 4 Wochen. Auch wurde verlangt, die Gehilfen sollen sich solche selber waschen. Betten müssen sich die Gehilfen selber machen, ebenso die Wohnung reine machen. Einen Hausschlüssel giebt es nicht; wer spät nachhause kommt, kriecht durchs Kellerloch. Die Bezahlung erfolgt per Abschlag; einmal giebt es 20 Pfg. ein andermal 50 Pfg., bei guter Laune des Prinzipals 1 Mk. P. J.

Vom Bruderkrieg. Die Lorbeeren, welche der A. D. G.-V. in Plauen i. V. gepflückt, erregen in hohem Masse den Neid unserer „Freunde“ von der D. G.-Vg. Um womöglich einen Keil in die geschlossenen Reihen zu treiben berief auf Veranlassung dieser „Freunde“ das Gewerkschaftskartell in Plauen i. V. zum 18. Januar ds. Js. eine öffentliche Versammlung, in der Weitz-Leipzig Vortrag hielt. Da unser Vorsitzender Prinz jedoch am Erscheinen verhindert

war (er sprach am selbigen Abend in Hof i. Bayern), so blieben auch unsere Mitglieder dieser Versammlung fern. Weitz sprach vor etwa 80 Gewerkschaftlern anderer Berufe und vor einem Landschaftsgärtnereiunternehmer und vier Gehilfen. Da es nichts zu ernten gab, so soll in der nächsten Zeit der Versuch zum zweitenmale unternommen werden. — Auf der anderen Seite bemühen sich einige Auch-Kollegen, wieder einen Lokalverein zu gründen. Ein Herr R. Kletzsch stattet durch Inserat in einer Plauenschen Zeitung den Prinzipalen seinen Dank für deren Unterstützung in dem sehr „lößlichen“ Bemühen ab. Ob der Mann kein Schamgefühl kennt?

Wohnungsverhältnisse. In der Firma Schiller, Kunst- und Handelsgärtnerei in Posen mussten die Gehilfen und Lehrlinge einen höchst ungesunden Raum bewohnen, der an den Pferdestall grenzte, ausgepflastert war und dessen Wände stets Feuchtigkeit absonderten und die Luft verpesteten. Infolge der Anzeige eines unserer Mitglieder bei der örtlichen Baukommission musste diese „Wohnung“ geräumt und menschenwürdig umgebaut werden.

## Rechtsbelehrung.

„Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages ist schriftliche Erstellung der Bürgschaftserklärung erforderlich.“ So bestimmt § 766 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Gärtner W. war bei der Firma Kunst- und Handelsgärtnerei Sch. in Bochum als Reisender in Stellung. Die Firma geriet in Zahlungsschwierigkeiten. Nach Annahme des Reisenden und der übrigen Angestellten verkaufte durch notariellen Vertrag Sch. sein Geschäft an eine Verwandte, Gutsbesitzerin B., in Marienloh. Der Reisende hatte noch eine grössere Summe rückständigen Gehaltes zu fordern und fragte die Gutsbesitzerin B., wer ihm denn sein Gehalt begliche; letztere erwiderte: „Dafür Sorge ich, dafür komme ich auf.“ In der Verhandlung vor dem Landgericht zu Bochum wurde diese Erklärung zwar als gegeben festgestellt; jedoch konnte nicht bewiesen werden, dass die B. tatsächlich Eigentümerin des Geschäfts geworden sei. Da sie als Gutsbesitzerin nicht dem Kaufmannsstande angehört, dessen Bürgschaftserklärungen nach § 350 des Handelsgesetzbuches keiner bestimmten Form bedürfen, so war im vorliegenden Falle gemäss § 766 des Bürgerl. Gesetzbuches zur Gültigkeit der Bürgschaftserklärung Schriftlichkeit erforderlich. Diese war nicht vorhanden, und wurde somit die Klage abgewiesen. — Der Kläger hatte noch eine Summe von 482,90 Mk. zu fordern, kann diese aber auch von dem Gärtnerinhaber Sch. nicht bekommen, da derselbe schon fruchtlos gepfändet wurde.

## Krankenkasse f. d. Gärtner.

### Bekanntmachung.

Mehrfachen Anfragen entsprechend teilen wir hierdurch mit, dass für den ersten Tag einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit Krankengeld nicht gezahlt wird; jedoch kommt solches für christliche und weltliche Feiertage zur Auszahlung, wenn diese auf einen Wochentag fallen. Nur für die Sonntage wird Krankengeld nicht gezahlt, und ist somit für jede erste Krankheitswoche der Betrag für 5 Wochentage, selbst wenn ein Feiertag dazwischen liegt, zu zahlen. Dergleichen erlauben uns unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 14 des Statuts zu bemerken, dass Mitglieder, welche rückständiger Beiträge wegen ausgeschlossen werden, bei der Wiederaufnahme stets 3,— Mark Eintrittsgeld zu zahlen haben. Mitglieder, welche freiwillig austreten, zahlen beim Wiedereintritt wie neubeitretende Mitglieder 1,60 Mark Eintrittsgeld. Werden Mitglieder gezwungen, einer Ortskrankenkasse beizutreten, so können dieselben der Kasse unentgeltlich wieder beitreten und geniessen zugleich auch im Erkrankungsfall die früher erworbenen Rechte, vorausgesetzt, dass dieselben ihren Austritt der Kasse angezeigt und den Nachweis führen, dass sie der Ortskasse angehört. Dasselbe trifft zu bei Mitgliedern, welche zum Militärdienst eingezogen werden, oder solchen, welche gezwungen sind, in einem anderen Beruf tätig zu sein. Solche Mitglieder haben die Austrittsbescheinigungen aufzubewahren und beim Wiedereintritt an die Hauptkasse zu senden.

Ferner bitten wir diejenigen Verwaltungsstellen, welche die Abrechnung des 4. Quartals v. Js. noch nicht an die Hauptkasse gesandt haben, solche nunmehr des Jahresabschlusses wegen baldmöglichst anfertigen zu wollen.

Der Hauptvorstand.

Alle Sendungen (Geld, Briefe etc.) sind an den Geschäftsführer

Franz Behrens,  
Berlin, Metzger-Strasse 3,  
zu richten.

# Vereins-Nachrichten.

## Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein.

Geschäftsstelle:

Berlin, Metzger-Strasse 3.  
Fernsprech-Anschluss Amt III,  
No. 5382.

### Hauptvorstand und Geschäftsstelle.

#### Bekanntmachung.

\* Diejenigen Zweigvereine, welche Ortsstatuten übrig haben, wollen diese an die Hauptgeschäftsstelle zurücksenden.

Da ein Neudruck der Ortsstatuten erfolgen muss, so bitten wir, eventuelle Abänderungs-Anträge bis 10. Februar an die Hauptgeschäftsstelle einzusenden.

\* Die Mitglieder des A. D. G.-V. in Ostfriesland werden gebeten, ihre Adressen an Kollegen Aug. Liese, Obergärtner, in Norden, Steuerweg 227, zu senden. Da in Ostfriesland keine Gelegenheit für Zweigvereinsbildung ist, so beabsichtigen mehrere dortige Kollegen, jährlich ein- oder zweimal eine allgemeine Landesversammlung für Ostfriesland einzuberufen. Die Leitung würde in Händen eines Gauvorstandes liegen. Zweck: Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten im Berufe, kollegialen Verkehr, Ausbreitung des A. D. G.-V. unter den Kollegen Ostfrieslands.

Wer hilft mit?

### Sektion der Landschaftsgärtner, Berlin.

#### Achtung!

Am 5. Februar 1903 findet im grossen Saale des Restaurants Königshof, Bülowstr. 37, Berlin, eine grosse öffentliche Landschaftsgärtnerversammlung statt. Sämtliche Prinzipale sind eingeladen.

Anfang: 8 $\frac{1}{2}$  Uhr abends. Tagesordnung: Unsere Frühjahrs-Lohnbewegung.

Das Erscheinen sämtlicher Kollegen ist dringend erwünscht. Die Vertrauenskommission.

I. V.: G. Schalt, Obmann, Halensee, Lützenstr. 2.

### Gauvereinigungen.

\* Westfälische Gauvereinigung. Sonntag, den 8. Februar 1903 findet in Witten eine Gauversammlung statt. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten: Kassenbericht, Neuwahl des Gauvorstandes u. s. w. 2. Regelung des Stellennachweises und Herbergswesens. 3. Agitationsredner-Wettstreit nebst Bekanntgabe der Prämierten. 4. Anträge. 5. Verschiedenes.

Friedr. Lindemann, Gauvors., Hattingen.

Nordostdeutscher Gau. Versammlung am 17. Januar 1903 in Danzig Anwesend 22 Kollegen. Der Gauvorsitzende, Kollege Nötzler-Danzig leitet die Versammlung. Auf der Tagesordnung stehen 3 Punkte. Unter Punkt 1 hält Kollege Korsch einen ausführlichen Vortrag über den Zweck eines Gaus, worin er hauptsächlich die Notwendigkeit eines Gaus hier im Osten hervorhebt. Punkt 2: Anträge sind zwei eingegangen. 1. Antrag: Der Gau möge Agitationsversammlungen im Bezirk abhalten; derselbe wird einstimmig angenommen und vorgeschlagen, die erste in Königsherg i. Pr. abzuhalten, wozu der Gauvorsitzende und noch ein Kollege von hier entsendet werden sollen. 2. Antrag: Der Hauptvorstand möge dem Gau einen Agitationsfonds von 20 bis 30 Mk. bewilligen, um Agitationsversammlungen abzuhalten. Wird ebenfalls einstimmig angenommen und soll beim Hauptvorstand beantragt werden. Punkt 3: Verschiedenes, berichtet der Gauvorsitzende, dass er am 7. Januar einen Antrag an das hiesige Gewerbegericht eingereicht habe, zwecks Anerkennung der Gärtner als Gewerbegehilfen, und dass dieser Antrag noch durch einen Antrag der Gewerbegerichtsbeisitzer (Arbeitnehmer) unterstützt ist. Das Resultat soll später veröffentlicht werden. Sodann wurde beschlossen, die nächste Gauversammlung dort abzuhalten, wo der nächste Zweigverein ins Leben gerufen wird. Mit einem warmen Appell, dass alle Mitglieder an dem Ausbau des Gaus helfen möchten, schliesst der Vorsitzende die erste Gauversammlung.

Wilhelm Geffke, Gauschriftführer.

Niedersächsische Gauvereinigung. Wanderversammlung am 7. Dezember 1902 in Hildesheim. Vertreten

sind Flora-Hannover, Phönix-Hildesheim, Pomona-Celle, Erica-Lehrte. Die Versammlung leitet anstelle des entschuldigten 1. Vorsitzenden dessen Stellvertreter Hulsch-Lehrte. Leffler-Hannover legt ein von ihm bearbeitetes Gaustatut vor, welches en bloc angenommen wird. Menge-Hannover giebt Erläuterungen über den Zweck des Widerstandsfonds und teilt mit, dass Flora-Hannover hierzu 20 Mk. gestiftet hat. Die übrigen Vereine werden demnächst gleichfalls dazu beisteuern. Zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung sprach noch Leffler und ersuchte um rege Anmeldung bei der Kasse. Die nächste Gauversammlung soll in Celle stattfinden. C. Leffler, Gauschriftführer.

Elbe-Gauvereinigung. Wanderversammlung am 18. Januar 1903 im Restaurant »Flora« in Laubegast. Anwesend waren von Hoffnung-Laubegast 17, Elbflora-Grana 5, Convallaria-Kötzschenbroda 2, Flora-Bautzen 1 Kollege; Lokalverein Deutsche Perle-Leuben 1 Kollege, ferner 2 Gäste. Der Gauvorsitzende, Kollege Siebel, eröffnete  $\frac{1}{4}$  Uhr die Versammlung. Hierauf wurde der Artikel »Kriegsgesänge« aus der Vereinszeitung vorgelesen, über welchen sehr lebhaft debattiert wurde. An der Debatte beteiligten sich hauptsächlich die Kollegen Siebel, Spreer, Lange und Fischer, welche eingehend die früheren Reibereien der Deutschen Gärtnervereinigung gegen den A. D. G.-V. in hiesiger Gegend besprachen. Ferner wurde angeregt, im März einige öffentliche Versammlungen abzuhalten, zu welchen Kollege Prinz-Plauen als Referent vorgeschlagen wurde. Der Zweigverein Flora-Bautzen hat sich dem Gau angeschlossen. Die nächste Gausitzung findet am 3. Februar im Verkehrslokal in Dresden statt. Schluss der Versammlung  $\frac{1}{6}$  Uhr.

Alfred Nietzsche, stellvtr. Schriftführer.

### Zweigvereine.

\* Heidelberg, »Latania«. Arbeitsnachweis führt Kollege Schulze, Kaiserstr. 53; derselbe zahlt auch die Unterstützung aus. Sprechzeit von 12 bis 1 und abends von 7 Uhr ab.

Hof I. B. Ausserordentliche Versammlung des Lokalvereins »Phönix« am 18. Januar 1903. Die Versammlung war von nahezu allen Fachgenossen (Prinzipalen, Gehilfen und Herrschaftsgärtnern), mit wenig Ausnahmen, besucht. Referent war Prinz-Plauen i/V., der sich in  $1\frac{3}{4}$  stündiger Rede über »die Rechtsverhältnisse im Gärtnerberuf, und welche Nutzenwendungen ziehen wir daraus,« verbreitete. Redner wusste die zahlreichen Zuhörer schliesslich davon zu überzeugen, dass nur eine starke Organisation wie der A. D. G.-V. eine Aenderung und Besserung für alle Beteiligten erzielen könnte. Lebhafter Beifall lohnte den Redner. In der darauffolgenden Diskussion nahm zuerst Herr Stadtgärtner Hutschenreuter das Wort. Er meinte, dass es das einzig Richtige wäre, sich dem Allgemeinen anzuschliessen. Ebenso Herr Posselt, der sich in warmen Worten auch für die Bestrebungen des Allgemeinen aussprach, und die Einberufung einer Generalversammlung vorschlug mit der Tagesordnung: »Eintritt in den Allg. Deutschen Gärtnerverein; dieselbe soll am 5. Februar stattfinden. Nachdem noch die Kollegen Sasse, Obst, Kempe sich in warmen Worten für den Anschluss an den Allgemeinen ausgesprochen hatten, wurde folgende Resolution einstimmig, auch mit den Stimmen der Prinzipale, angenommen: »Die heute in Hof im Rest. »Zur Post« tagende, von fast allen Berufsgenossen besuchte Gärtnerversammlung spricht sich über das Referat des Kollegen Prinz dahingehend aus, dass der Eintritt des Vereins »Phönix« in den Allg. D. G.-V. wünschenswert erscheint und beauftragt den Vorsitzenden, am 5. Februar eine Generalversammlung einzuberufen, die sich ausschliesslich mit dieser Frage beschäftigen soll.« Nachdem noch verschiedene Fragen besprochen waren, schloss der Vorsitzende, Kollege Obst, mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den A. D. G.-V. die Versammlung um 12 Uhr nachts.